



Ein Service der Patentanwaltskammer



[Mehr § 5 TMG]

Anforderung an die Kanzlei-Homepage nach § 5 Telemediengesetz

Wenn ein Patentanwalt im Internet eine Homepage veröffentlicht, ist er verpflichtet, in diesen Auftritt bestimmte Informationen aufzunehmen.

Nach § 5 Telemediengesetz haben Diensteanbieter mindestens folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

- Den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen.
- Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post.
- Das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer.
- Angabe der Patentanwaltskammer, bei Mitgliedschaft im epi muss auch der Hinweis auf das epi erfolgen.
- Nennung der gesetzlichen Berufsbezeichnung, also „Patentanwalt“ bzw. „Patentwältin“ sowie den Staat, in dem die Bezeichnung verliehen wurde. Wenn die Berufsbezeichnung „Zugelassener Vertreter vor dem Europäischen Patentamt“ oder „European Patent Attorney“ besteht, muss diese ebenfalls erwähnt werden.
- Zudem ist auf die berufsrechtlichen Regelungen und darauf, wie diese zugänglich sind, hinzuweisen.





Ein Service der Patentanwaltskammer



[Mehr § 5 TMG]

- In Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung besitzen, die Angabe dieser Nummer.
- Bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, die Angabe hierüber.

Weitergehende Informationspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Bei Informationen über die berufsrechtlichen Regelungen sind die Gesetzes- oder Satzungsüberschriften anzugeben. Dabei ist ausreichend, wenn die Fundstelle im Bundesgesetzblatt oder einer anderen öffentlich zugänglichen Sammlung, auch in elektronischer Form, genannt wird. Der Patentanwalt muss damit auf die Patentanwaltsordnung, die Berufsordnung der Patentanwälte, die FICPI Standesregeln und gegebenenfalls auf den Code of Professional Conduct des epi hinweisen.

Gemäß § 16 TMG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Satz 1 TMG eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verfügbar hält. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.